

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/530

Nuglar-St. Pantaleon: Sanierung Rebenackerweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Güterweg Rebenackerweg liegt südwestlich des Dorfes Nuglar und dient als Bewirtschaftungsweg der Erschliessung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Landwirtschaftszone.

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 72'000 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung des Güterweges Rebenackerweg.

2. Erwägungen

2.1 Sanierung Güterweg Rebenackerweg

Der Güterweg Rebenackerweg (280 m) weist aufgrund des Gefälles sowie der stark exponierten Lage erhebliche strukturelle Schäden auf. Die Entwässerung mit Querrinnen funktioniert heute nur ungenügend, weshalb bei Niederschlägen regelmässig Material ausgespült wird.

Deshalb soll der Rebenackerweg im oberen und unteren Teil, wo grosse Gefälle vorliegen, mittels sickerfähigen Rasengittersteinen saniert werden. Die Gittersteine werden in den Fahrspuren auf einer Breite von je 60 cm eingebaut. Die Füllung der Hohlräume der Rasengittersteine erfolgt mittels grobem, versickerungsfähigem Splitt. Im Mittelteil sind aufgrund des geringeren Gefälles keine Rasengittersteine notwendig und es wird ein Mergelbelag mit Dachgefälle eingebaut. Die Querrinnen zur Entwässerung werden wie im Ist-Zustand offen eingebaut. Die bestehende Wegbreite von ca. 2.80 m–3.50 m wird beibehalten.

2.2 Verfahren

Die örtliche Baubehörde hat das Bauvorhaben publiziert und vom 9. bis 24. Februar 2023 öffentlich aufgelegt. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 29. Juni 2023 die Bewilligung mit Auflagen, gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages wird das Vorhaben zusätzlich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert.

2.3 Projekt und Kostenvoranschlag

Die Gemeinde hat zwei spezialisierte Unternehmen aus der Region zur Offertstellung eingeladen. Gestützt auf die Vergabeofferte sowie weitere Kosten, ergibt sich für die Sanierung Rebenackerweg ein Kostenvoranschlag mit Gesamtkosten von rund 72'000 Franken.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke wird die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 29. Juni 2023 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 21'000 Franken zugesichert.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung eines Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2025 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar